

handen ist. Die durch eine zeitlich vorangehende Handlung hervorgerufene Veränderung ist für die am Ende der Kausalkette stehende Wirkung dann kausal (im Sinne strafrechtlich relevanter Folgen), wenn die von ihr unmittelbar ausgehende Wirkung durch die folgenden Glieder der Kette vermittelt wird und so über diese in die „Endwirkung“ eingeht. Von der Wirkung aus muß sich ein lückenloser Kausalprozeß bis zu der zu prüfenden Handlung zurückverfolgen lassen. Die eingetretenen Veränderungen müssen durch diese zeitlich weiter zurückliegende Handlung mindestens mitbewirkt worden sein. Der Begriff der „Kausalkette“ wird in der Rechtspflegepraxis zumeist dann gebraucht, wenn die Kausalität von zeitlich aufeinander folgenden Verhaltensweisen verschiedener Personen hinsichtlich eines bestimmten strafrechtlichen „Erfolges“ zu prüfen und festzustellen ist.

Zusammenhänge, die Kausalkette genannt werden, können durch folgende Formel ausgedrückt werden: $A_1 - A_2 - A_n \rightarrow B$ ($b_1 - b_2$). $A_i - A_2 - A_n$ bezeichnen die verschiedenen Verhaltensweisen verschiedener Personen und ihre zeitliche Abfolge, B ($b_x - b_2$) den strafrechtlich relevanten Erfolg.

Eine diensthabende Operationsschwester hatte in Abwesenheit der verantwortlichen Ärztin pflichtwidrig eine Vollnarkose veranlaßt. Während der Narkose verschlossen sich die Atemwege des Patienten mit erbrochenen Speiseresten. Die hinzugekommene verantwortliche Ärztin unterließ es pflichtwidrig, die ihr obliegenden und möglichen Maßnahmen, die weitere schwere Folgen hätten abwenden können, einzuleiten. Das führte zum Erstickungstod des Patienten. Folglich sind in objektiver Hinsicht sowohl die Schwester als auch die Ärztin für den Tod des Patienten verantwortlich.⁶⁰

Bei der Kausalkette können die durch ein zeitlich vorangegangenes Verhalten gesetzten Ursachen auch durch Handlungen vermittelt werden, die keine Rechtspflichtverletzungen darstellen, sondern den für diese Tätigkeit geltenden Normen in jeder Beziehung entsprechen und, für sich genommen, auch strafrechtlich nicht relevant sind. Sie fungieren als objektive Vermittlungsglieder der Kausalität und sind nur unter diesem Aspekt für die Kausalitätsfeststellung von Bedeutung.

So zum Beispiel, wenn jemand einen Ahnungslosen dazu bewegt, dem Opfer einen vergifteten Trunk zu reichen. Hier ist zwischen der Vergif-

tung des Getränkes in einer lückenlosen Reihe bis zum Tod des Opfers eine Person zwischengeschaltet, die infolge der Ahnungslosigkeit dafür, wozu sie mißbraucht worden ist, strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Bei der Kausalkette können die Bedingungen sowohl parallel gesetzt werden und zu schädigenden Ereignissen führen als auch als Glied einer Kausalkette wirken.

Die „Kausalkette“ ist von den Fällen abzugrenzen, in denen die Kausalität abbricht (vgl. 4.3.3.7.).

Die Mitverursachung

Sie liegt vor, wenn *verschiedene Personeneft nebeneinander* Handlungen begehen, die *in ihrem Zusammenwirken* die tatbestandsmäßigen Folgen hervorrufen. Die handelnden Personen können (bei vorsätzlichen Straftaten) Mittäter sein, aber auch unabhängig voneinander tätig werden. Ein gleichzeitiges Handeln ist nicht erforderlich. Die von den mitwirkenden Personen gesetzten Teilursachen können räumlich und zeitlich - gegebenenfalls sogar weit - auseinanderliegen.

Die von den einzelnen Personen begangenen Handlungen sind miteinander für einen Erfolg kausal, wenn dieser - in seiner konkreten Beschaffenheit - nur durch das Mitwirken der Handlung des jeweils anderen eintreten konnte. Mitverursachung ist also dann gegeben, wenn jede einzelne Handlung dazu beigetragen hat, daß

- Folgen dieser Art überhaupt eingetreten sind,
- der Schaden ein solches Ausmaß angenommen hat oder
- zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort eingetreten ist.

Der Unterschied zur Kausalkette besteht darin, daß bei ihr immer eine zeitliche Aufeinanderfolge mehrerer Handlungen vorliegt. Die zeitlich vorangehenden Handlungen gehen nicht direkt, sondern jeweils nur über die nachfolgende in die Wirkung ein. Die einzelnen Handlungen erzeugen die eingetretenen Folgen, indem sie objektiv Zusammenwirken.

Als Beispiel folgender Fall: Beim Aufstellen von Betonmasten für eine 20-kV-Freileitung brach ein Mast ab und stürzte auf das Fahrerhaus eines in der Nähe stehenden Schwenkladers. Der Fahrer war sofort tot. Der Bruch des Mastes war einer-

⁶⁰ Vgl. OG-Urteil vom 26. 4. 1967, Neue Justiz, 1967/15, S. 481.